

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Beschwerde wegen
Beschränkung der Holzausfuhr im Kanton Wallis.

(Vom 24. Juli 1857.)

Tit.

Mit Vorlage vom 1. Juli l. J. erstattet der Bundesrath seinen Bericht über die Beschwerden wegen Beschränkung der Holzausfuhr im Kanton Wallis. In einer an die Bundesversammlung gerichteten Petition vom 13. Juli 1855 beschwerte sich nämlich ein Herr Nicolet-Jaquemin in Aigle, Kantons Waadt, die Regierung von Wallis lege der Holzausfuhr aus diesem Kanton Hindernisse in den Weg, die mit Art. 29 der Bundesverfassung im Widerspruch stehen. Diese Eingabe wies der Nationalrath zur Untersuchung und Berichterstattung an den Bundesrath. Ungefähr zu gleicher Zeit langten zwei weitere, denselben Gegenstand betreffende Vorstellungen beim Bundesrathe ein, die eine von elf Einwohnern von Monthey (Kantons Wallis), die andere mit 18 Unterschriften versehen, von Aigle.

Nach den Akten, welche über die Angelegenheit vorliegen, stellt sich die Sache in thatsächlicher Beziehung so:

- 1) Der Kanton Wallis hat ein vom 1. Juni 1850 datirtes Forstgesetz; dasselbe nebst dem damit zusammenhängenden Forstreglement vom 1. Juli 1853 liegt vor (loi forestière et réglement forestier). Dieses wallisanische Forstgesetz enthält folgende hier in Betracht fallende Bestimmungen: „Die Wälder stehen unter der Aufsicht des Staatsrathes, welcher diese Aufsicht einem seiner Departemente überträgt (Art. 3); die Holzschläge werden in gewöhnliche (ordinaires) und außerordentliche (extraordinaires) abgetheilt; letztere können nicht ohne Bewilligung des Staatsrathes vorgenommen werden (Art. 12),

während für erstere (Holzschlag zu eigenem Verbrauch) eine solche Bewilligung nicht erforderlich ist; in den Partikularwaldungen dürfen Holzschläge von über 25 Klafter nicht ohne Bewilligung des Staatsrathes unternommen werden (Art. 23); jeder außerordentliche Holzschlag in den Gemeindswäldern, und jeder Holzschlag in Privatwaldungen von über 25 Klafter, der ohne Bewilligung ausgeführt wurde, wird mit Konfiskation bestraft (Art. 39).

2) Ein vom 25. Februar 1854 datirter Beschluß des Staatsrathes von Wallis sagt: „Alles in einer Gemeinde- oder Partikularwaldung geschlagene Holz, das nicht zur eigenen Beheizung (à l'assouage) oder zu öffentlichen oder Privatbauten bestimmt ist, unterliegt einer Gebühr von 50 Centimen per Klafter, unter dem Gesichtspunkte einer kantonalen Ertragssteuer“ (Art. 1), welche übrigens später auf 25 Centimen herabgesetzt worden ist; ferner verfügt der besagte Staatsrathsbeschluß (Art. 4): „Kein Holz soll aus dem Kanton ausgeführt werden, bevor es bei dem, dem Ausgangspunkte zunächst gelegenen Gränzbüreau, unter Vorweisung der Quittung für die bezahlte Taxe, angegeben worden ist“. Gränzbüreaux sind drei bezeichnet; die Ausfuhr über andere Gränzpunkte wird von einer Spezialbewilligung abhängig gemacht (Art. 5).

3) Sodann ist der vom 16. Februar 1855 datirte Beschluß des wallisani-schen Staatsrathes in's Auge zu fassen, welcher bezüglich der außerordentlichen Holzschläge unter Anderm festsetzt:

„Für Bauholz und Nutzholz aller Art per Zughierlast ist eine Schlagbewilligungsgebühr von 75 Centimen; für die Steuer selbst 25 Centimen, zusammen also Fr. 1, oder per Klafter Fr. 2.“

4) Endlich kömmt in Betracht das Finanzgesetz des Kantons Wallis vom 6. Dezember 1850 und das revidirte Finanzgesetz des gleichen Kantons vom 31. Mai 1856. Beide Gesetze enthalten das Prinzip einer Kapital- und Einkommenssteuer, welche auf den Liegenschaften und Gebäuden gesucht wird; über den Bezugsmodus sagt das letztere (§. 25): „Die Pflichtigen entrichten ihre Steuer in denjenigen Ortschaften, wo sie sich auf dem Register eingeschrieben befinden.“ Von einer besondern Kontrolle an der Gränze bezüglich der Holzausfuhr ist in diesem Gesetze keine Rede.

Die Regierung von Wallis hat in ihrem Berichte an den Bundesrath wesentlich Folgendes hervorgehoben:

- 1) Die Staatsrathsbeschlüsse vom 25. Februar 1854 und 16. Februar 1855, welche den Gegenstand der Beschwerdeführung bilden, sind lediglich eine Ausführung des Gesetzes, welches den Ertrag der Wälder mit Steuern belegt; es reguliren dieselben den daherigen Abgabenbezug.
- 2) Die Unterscheidung der Steuer nach ordentlichen (gewöhnlichen) und außerordentlichen Holzschlägen liege in der Natur der Sache, d. h. sei bedingt durch die Rücksicht eines gerechten Verhältnisses zwischen

Steuer und Werth des Steuerobjectes, daher eine bestimmte jährliche Abgabe für ordentliche Holzschläge und eine Auflage für außerordentliche Schläge; die erstere werde auf die gewöhnlichen Steuerregister getragen; die Abgabe für außerordentliche Schläge hingegen wird jeweilen erhoben, wenn letztere stattfinden.

3) In der Regel soll die Gebühr für außerordentliche Holzschläge da erhoben werden, wo der Schlag stattfindet; die Manipulation an der Gränze sei lediglich eine Kontrollmaßregel.

4) Es ergebe sich daher, daß nicht die Ausfuhr des Holzes, sondern lediglich die Ausbeutung der Wälder der Steuer unterworfen worden ist, wobei Walliser und andere Schweizer gleich behandelt sind.

Der Bundesrath hat in seinem Berichte an die Bundesversammlung sein Gutachten dahin gestellt: Es sei der Bezug der besprochenen Gebühren mit den Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 29 und 37) nicht im Einklange, die Regierung von Wallis daher einzuladen, die Erhebung derselben einzustellen.

Der Ständerath, welcher die Priorität für Behandlung der Angelegenheit hatte, hat unterm 20. d. M. folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 1. Juli 1857,

in Erwägung:

daß es jedem Kanton freisteht, die Wälder gleich andern Grundeigenthum zu besteuern, beziehungsweise auch die Steuer vom Ertrag des Grundeigenthums z. B. in der Form des Zehntens oder bei Wäldern in der Form einer Holzschlaggebühr zu erheben, und daß nicht minder jedem Kanton freisteht, eine solche Holzschlaggebühr auf alle Holzschläge gleichmäßig zu verlegen, oder aber kleinere Holzschläge schwächer oder gar nicht zu besteuern;

daß dagegen Art. 29 der Bundesverfassung nicht zuläßt, die Frage der Besteuerung eines Holzschlages davon abhängig zu machen, ob das Holz zum eigenen Gebrauche einer Haushaltung oder einer Gemeinde, oder ob es zu fremdem Gebrauche diene, d. h. in den Verkauf übergehen soll, indem sonst in Fällen der letztern Art eine ausnahmsweise Steuer auf den Holzverkehr gelegt würde; daß im Fernern auch die bisherige Art der Erhebung dieser Steuer zu Ungleichheiten führt und mehr den Charakter einer Ausgangsteuer, als denjenigen einer kantonalen Ertragssteuer zur Schau trägt,

beschließt:

Es sei die bisherige Art und Weise des Bezugs der Holzschlagstaxen nicht im Einklange mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, und die

Regierung von Wallis sei daher einzuladen, die Erhebung in bisheriger Weise einzustellen.

Die Auffassung des Ständerathes, welche er in seine Erwägungen niedergelegt hat, steht in vollem Einklange mit der Anschauungsweise des bundesrätlichen Berichtes. Dagegen stellt sich bei Vergleichung der Motive des ständerätlichen Beschlusses mit dem Dispositive des letztern sogleich heraus, daß das Dispositive zu den Motiven nicht ganz paßt, indem die Motive mehr sagen, als das Dispositive sagt. Der Schlüssel zu dem Räthsel liegt in der Entstehungsgeschichte des ständerätlichen Dekretes. Das Dispositiv war von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen, mit einer Motivirung, die allerdings zum Dispositive paßte (die Motivirung hatte nämlich nur die Art und Weise, die Form der Steuererhebung angegriffen). Im Laufe der Verhandlung im Rathe aber wurde der Motivirung der Kommissionmehrheit eine andere entgegengestellt, welche nicht bloß gegen die Bezugsweise, sondern auch und zwar vorab insoweit gegen die Sache geht, als eine Unterscheidung in der Besteuerung zwischen s. g. Konsumholz (für eigenen Gebrauch) und Verkaufsholz gemacht ist.

In der Abstimmung hat der Ständerath diese letztere Motivirung angenommen, gleichwohl aber das Dispositive der Kommissionmehrheit stehen lassen. Es liegt auf der Hand, daß das Dekret, so wie es redigirt ist, der Berichtigung bedarf, und daß, wenn man der Auffassung des Ständerathes d. h. seiner Motivirung beitrifft, dieser dann auch ein dem Sinne derselben entsprechendes, dieselbe defendendes Dispositive angehängt werden muß.

Die Kommission des Nationalrathes nun, für welche Referent zu berichten die Ehre hat, ist einmüthig zu dem Schlusse gekommen, es sei die Sache so zu beurtheilen, wie dieselbe in den Motiven des ständerätlichen Beschlusses, welche mit der bundesrätlichen Auffassung einig gehen, beurtheilt wird.

Die Frage ist die: Ist, angesichts des heutigen schweizerischen Bundesstaatsrechtes, es zulässig, daß Wallis den Kauf und Verkauf von Holz in der Weise erschwere und beschränke, daß der hiefür vorgenommene Holzschlag ausnahmsweise einer Abgabe unterworfen wird, welcher andere Holzschläge nicht unterworfen sind, und daß der Bezug dieser auf den Verkehr gelegten Abgabe durch Gränzkontrollbüreaux beaufsichtigt, kontrollirt wird.

Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Frage verneint werden muß.

Wohl ist unbestreitbar das Recht der Besteuerung des Waldeigentums, sei es in der Form der Kapital-, sei es in derjenigen der Ertragssteuer, ein der Steuerhoheit der souveränen Kantone inhärentes, wobei es der kantonalen Gesetzgebung völlig freisteht, wenn sie die Form von Holzschlaggebühren wählt, diese auf alle Schläge gleichmäßig zu verlegen, oder

aber kleinere Holzschläge schwächer oder gar nicht zu besteuern. Eben so unbestreitbar ist es im Gesetzgebungsrecht der Kantone gelegen, vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus beschränkende und erschwerende Aufsichts- und Kontrollmaßregeln einzuführen, immer vorausgesetzt, daß die Beschränkung eine alle gleich treffende sei. Aber ein Anderes ist, Unterscheidungen aufzustellen, welche eine ausnahmsweise Belästigung, ein eigentliches Privilegium odiosum für den Kauf und Verkauf von Holz involviren, welche offenbar darauf gehen, die Holzausfuhr von einem Kanton in den andern zu erschweren. Daß dem Kanton Wallis eine solche ausnahmsweise Belästigung des Kaufes und Verkaufes von Holz, eine solche Erschwerung der Holzausfuhr von einem Kanton in den andern zur Last falle, kann, angesichts des oben angeführten Dekretes des Staatsrathes von Wallis vom 25. Februar 1854 und desjenigen vom 16. Februar 1855, unmöglich bestritten werden, sowohl wenn man auf die Form, als wenn man auf die Sache sieht. Nun lautet der Art. 29 der Bundesverfassung: „Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbeerzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.“ Diesem Artikel der Bundesverfassung läuft das dargestellte Verfahren der Regierung von Wallis schnurgerade entgegen. Der freie Verkehr im Innern der Schweiz von Kanton zu Kanton sollte durch die neue Bundesverfassung eine Wahrheit in der That werden. Handhabe man diesen Willen der Bundesverfassung und widerstehe man den Anfängen, wenn der Versuch gemacht wird, das Prinzip des freien Verkehrs zu umgehen.

Dieses sind die Ansichten der Kommission des Nationalrathes über den Gegenstand.

Dieselbe legt Ihnen den Antrag vor:

Es sei dem Beschlusse des Ständerathes in der Meinung beizustimmen, daß das Dispositiv laute: „Es sei die Regierung von Wallis einzuladen, den Bezug der Holzschlagtaxen im Sinne der Erwägungen einzustellen *).“

Eine Minorität hinwieder will das Dispositiv so fassen:

„Der Bezug von Ausfuhrgebühren auf Holz, wie dasselbe im Kanton Wallis stattfindet, widerspricht dem Art. 29 der Bundesverfassung, und es wird daher die Regierung dieses h. Standes eingeladen, die Erhebung jener Gebühren einzustellen.“

Bern, den 24. Juli 1857.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Streng.

*) Der Nationalrath hat obigen Antrag zum Beschlusse erhoben. (S. eidg. Gesetzsammlung, Band V, Seite 590.)

Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Beschwerde wegen Beschränkung der Holzausfuhr im Kanton Wallis. (Vom 24. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1857
Date	
Data	
Seite	273-277
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.